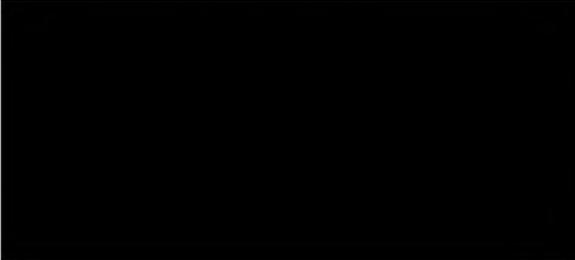


KREISVERWALTUNG BIRKENFELD

UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE

Kreisverwaltung, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld
Postfach 12 40, 55760 Birkenfeld



B I R K E N F E L D, 19.11.02

ANTRAG VOM.: 25.07.02

EINGANG AM : 08.08.02

VORHABEN...: Errichtung einer Windkraftanlage / Anlage 1

BAUSTELLE...: 55768 Hoppstädten-Weiersbach

GEMARKUNG...: Weiersbach

FLUR: 07

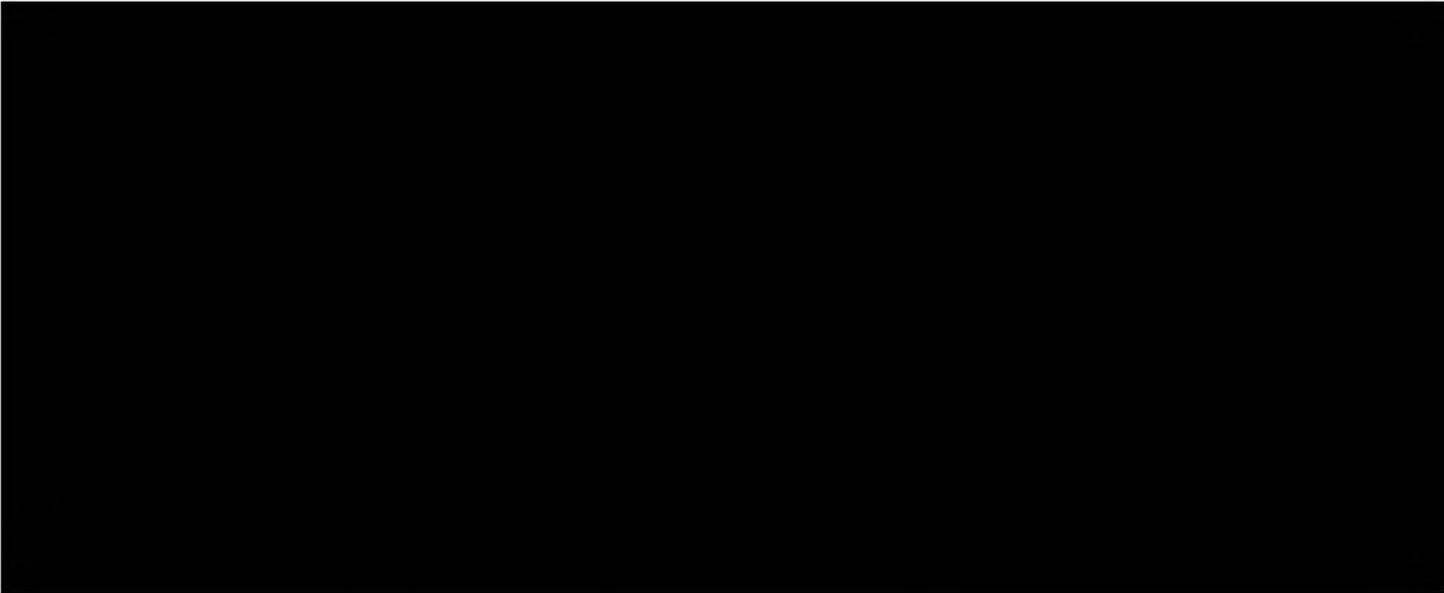
PARZELLE: 014-01, 015

BAUGENEHMIGUNG (§ 70 LBAUO)

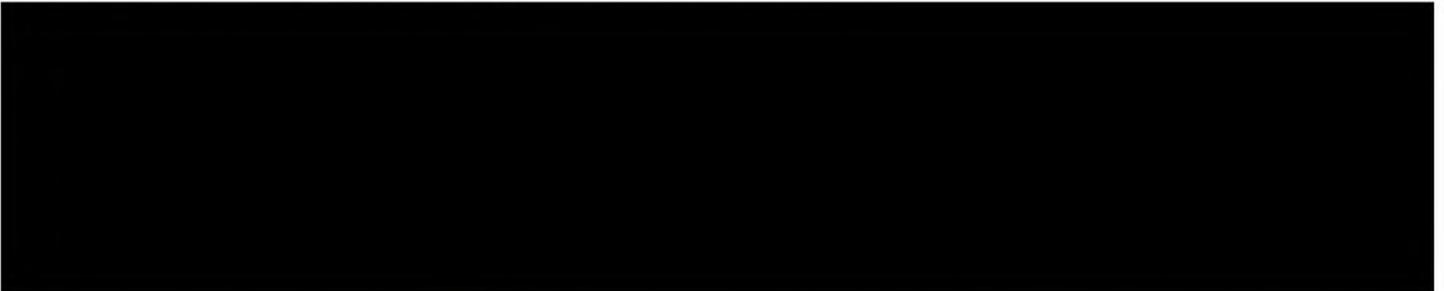
Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S.365) unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorstehend näherbezeichnete Bauvorhaben entsprechend den beigefügten und genehmigten Bauvorlagen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu errichten.





Folgende Auflagen und Bedingungen sind zu beachten:



2. Die Windkraftanlage (WKA 1) ist so zu errichten und zu betreiben, dass von Ihr am maßgeblichen Immissionsort Lindenhof (H 1 X : 2587, 408 Y : 5495, 652) erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen den nachstehenden Wert nicht überschreitet:

nachts: 38 dB (A) (22.00 bis 6.00 Uhr)

Der maßgebliche Immissionsort wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem Dorf/-Mischgebiet zugeordnet.

Hier gelten als Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert:

nachts: 45 dB (A)

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm 98).

